

# Statuten

des

Turnvereins

Ramsen

Vom 3. Dezember 1994

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Name, Sitz und Haftbarkeit.....</b>	<b>4</b>
	Artikel 1. Vereinssitz.....	4
	Artikel 2. Haftung.....	4
<b>II</b>	<b>Zweck des Vereins .....</b>	<b>4</b>
	Artikel 3. Vereinszweck .....	4
<b>III</b>	<b>Verbandszugehörigkeit.....</b>	<b>4</b>
	Artikel 4. Verbandszugehörigkeit.....	4
<b>IV</b>	<b>Vereinsstruktur.....</b>	<b>4</b>
	Artikel 5. Allgemein.....	4
	Artikel 6. Zugehörigkeit.....	4
	Artikel 7. Selbständige Riegen .....	4
	Artikel 8. Durchführung von Anlässen .....	4
	Artikel 9. Aktivmitglied .....	5
	Artikel 10. Ehrenmitglied .....	5
	Artikel 11. Passivmitglied .....	5
	Artikel 12. Freimitglied.....	5
	Artikel 13. Eintritt .....	5
	Artikel 14. Austritt .....	5
	Artikel 15. Ausschluss .....	5
<b>V</b>	<b>Rechte und Pflichten .....</b>	<b>5</b>
	Artikel 16. Allgemein.....	5
	Artikel 17. Rekursrecht .....	5
	Artikel 18. Beitragspflicht.....	5
	Artikel 19. Versicherung .....	5
	Artikel 20. Generalversammlung.....	6
<b>VI</b>	<b>Organisation und Leitung.....</b>	<b>6</b>
	Artikel 21. Organe.....	6
	Artikel 22. Generalversammlung .....	6
	Artikel 23. Traktanden .....	6
	Artikel 24. Ausserordentliche GV .....	6
	Artikel 25. Aktivversammlung.....	6
	Artikel 26. Vorstand und Amtsdauer.....	6
	Artikel 27. Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen.....	7
	Artikel 28. Rechtsverbindlichkeit .....	7
	Artikel 29. Präsident .....	7
	Artikel 30. Oberturner .....	7
	Artikel 31. Kassier.....	7
	Artikel 32. Aktuar .....	7
	Artikel 33. Vizeoberturner .....	7
	Artikel 34. Jugileiter .....	7
	Artikel 35. Revisoren .....	7
<b>VII</b>	<b>Finanzen.....</b>	<b>8</b>
	Artikel 36. Rechnungsjahre .....	8
	Artikel 37. Einnahmen .....	8

Artikel 38.	Mitgliederbeiträge .....	8
Artikel 39.	Ausgaben .....	8
Artikel 40.	Kredit .....	8
Artikel 41.	Vorlage von Rechnungen .....	8
Artikel 42.	Spezialfonds .....	8
Artikel 43.	Anlagesicherheit .....	8
<b>VIII</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
Artikel 44.	Auflösung .....	8
Artikel 45.	Eintritt der Auflösung .....	9
Artikel 46.	Teil –und Totalrevision der Statuten .....	9
Artikel 47.	Statutenänderung .....	9

---

## I Name, Sitz und Haftbarkeit

---

### Artikel 1. Vereinssitz

---

Der Turnverein Ramsen, nachfolgend TVR genannt, gegründet am 10. Juli 1920, ist ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des ZGB. Der Sitz ist in Ramsen.

### Artikel 2. Haftung

---

Der TVR haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

---

## II Zweck des Vereins

---

### Artikel 3. Vereinszweck

---

Der TVR bezweckt seinen Mitgliedern eine sportliche Betätigung sowie die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeit zu bieten. Er fördert Kameradschaft und Geselligkeit.

---

## III Verbandszugehörigkeit

---

### Artikel 4. Verbandszugehörigkeit

---

Der TV ist Mitglied des SHTV und als solches Sektion des STV.

---

## IV Vereinsstruktur

---

### Artikel 5. Allgemein

---

Der TVR umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- A Aktivmitglieder (AM)
- B Ehrenmitglieder (EM)
- C Passivmitglieder (PM)
- D Freimitglieder (FM)

Mitglieder des TVR können männlichen und weiblichen Geschlechts sein.

### Artikel 6. Zughörigkeit

---

Dem TVR gehören als selbständige Riegen an:

- Männerriege mit Untersektion

Als unselbständige Riege:

- Jugendriege

### Artikel 7. Selbständige Riegen

---

Die selbständigen Reigen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des TV unterliegen.

### Artikel 8. Durchführung von Anlässen

---

Die Durchführung von Anlässen durch die zugehörigen Riegen bedürfen der Genehmigung des TVR.

---

## **Artikel 9. Aktivmitglied**

---

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer den Zwecken des TVR nachlebt. Die Aufnahme erfolgt frühestens mit 14 Jahren.

---

## **Artikel 10. Ehrenmitglied**

---

Ehrenmitglied kann werden, wer dem Verein als Aktiv- oder Vorstandsmitglied besonders gedient hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

---

## **Artikel 11. Passivmitglied**

---

Natürliche und juristische Personen können als Passivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Interessen des Vereins unterstützen.

---

## **Artikel 12. Freimitglied**

---

Als Freimitglied werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht hat.

---

## **Artikel 13. Eintritt**

---

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

---

## **Artikel 14. Austritt**

---

Austrittserklärungen sind dem Verein schriftlich auf die nächstfolgende GV mitzuteilen.

---

## **Artikel 15. Ausschluss**

---

Mitglieder, die den Zwecken und Verpflichtungen des TVR nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

---

## **V Rechte und Pflichten**

---

---

### **Artikel 16. Allgemein**

---

Jedes Mitglied erhält die Vereinsstatuten und ist verpflichtet sie zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und den Anordnungen der Vereinsleitung Folge zu leisten.

---

### **Artikel 17. Rekursrecht**

---

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Rekursrecht. Rekurse sind innert 30 Tagen schriftlich beim STH-Vorstand einzureichen.

---

### **Artikel 18. Beitragspflicht**

---

Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind sowohl der Vereins- als auch Verbandsbeitragspflicht enthoben. Alle Aktiv- und Passivmitglieder haben den von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Das Rechnungsjahr endet mit dem Datum der GV.

---

### **Artikel 19. Versicherung**

---

Jedes turnende Mitglied ist bei der SVK-STV versichert.

---

## **Artikel 20. Generalversammlung**

---

Der Besuch des GV ist für alle AM obligatorisch.

---

## **VI Organisation und Leitung**

---

### **Artikel 21. Organe**

---

Die Organe des Vereins sind:

1. GV
2. Versammlung der AM
3. Vorstand
4. Revisoren

### **Artikel 22. Generalversammlung**

---

Die ordentliche GV findet einmal jährlich im letzten Quartal statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

### **Artikel 23. Traktanden**

---

Die ordentliche GV behandelt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell und Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der GV des Vorjahres
4. Jahresbericht und Ausblick
5. Jahresrechnung
6. Mutationen
7. Mitgliederbeiträge und Budget
8. Wahlen
9. Jahresprogramm
10. Auszeichnungen und Ehrungen
11. Anträge und Verschiedenes

### **Artikel 24. Ausserordentliche GV**

---

Verlangen 1/5 der Stimmberechtigten schriftlich, unter Begründung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen GV, so hat der Vorstand dem Begehren nachzukommen. Sie kann ausserdem vom Vorstand einberufen werden.

### **Artikel 25. Aktivversammlung**

---

Die Aktivversammlung ist die Versammlung aller AM und wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

### **Artikel 26. Vorstand und Amtsdauer**

---

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand, welcher aus mindesten fünf Mitgliedern besteht:

1. Präsident
2. Oberturner
3. Kassier
4. Aktuar
5. Hauptjugendriegenleiter

Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Stellvertretungen werden innerhalb des Vorstandes geregelt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Das Wahljahr fällt auf die Gemeinderatswahlen.

---

## **Artikel 27. Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen**

---

Stimmberechtigt sind Aktiv-, Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidaten bewerben.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

---

## **Artikel 28. Rechtsverbindlichkeit**

---

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet mit einem anderen Vorstandmitglied zu Zweien rechtsverbindlich. In turnerischen Belangen zeichnen der Oberturner und der Hauptjugendriegeleiter mit Einzelunterschrift.

---

## **Artikel 29. Präsident**

---

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Weitere Aufgaben ergeben sich gemäss Pflichtenheft

---

## **Artikel 30. Oberturner**

---

Der Oberturner ist gemäss Pflichtenheft verantwortlich für den Turnbetrieb.

---

## **Artikel 31. Kassier**

---

Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. ER erstellt die Jahresrechnung und den Voranschlag zu Handen der GV.

---

## **Artikel 32. Aktuar**

---

Der Aktuar ist der Schriftführer des Vereins. Er führt das Protokoll und besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

---

## **Artikel 33. Vizeoberturner**

---

Er unterstützt den Oberturner in seinen Aufgaben.

---

## **Artikel 34. Jugileiter**

---

Der Hauptjugendriegeleiter ist für die Leitung der Jugendriege verantwortlich. Die Jugendriegeleiter haben der GV einen Jahresbericht vorzulegen.

---

## **Artikel 35. Revisoren**

---

Für die Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Revisoren für die Amtsdauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. die Revisoren erstatten der GV einen schriftlichen Bericht zur Entlastung des Kassiers.

---

## VII Finanzen

---

### Artikel 36. Rechnungsjahre

---

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober

### Artikel 37. Einnahmen

---

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen von turnerischen Aufführungen und anderen Anlässen
- d) Zinsen der Kapitalien

### Artikel 38. Mitgliederbeiträge

---

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgelegt und eingezogen. Der Vorstand kann auf Gesuch von Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

### Artikel 39. Ausgaben

---

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) Zur Leistung der Verbandsbeiträge, Versicherungen und Zeitungsabonnementen
- b) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins
- c) Zur Entschädigung der Funktionäre
- d) Zur Anschaffung Turngeräten
- e) Zur Beschickung von Turnanlässen

### Artikel 40. Kredit

---

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der GV festgelegten Kredit, zur freien Verfügung.

### Artikel 41. Vorlage von Rechnungen

---

Alle Rechnungen müssen das Visum des Auftraggebers/Bestellers tragen. Veranstaltungsabschlüsse sind vom Kassier innert nützlicher Frist dem Vorstand vorzulegen.

### Artikel 42. Spezialfonds

---

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen. Hierüber führt der Kassier gesondert Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die GV beschliessen.

### Artikel 43. Anlagesicherheit

---

Das Kapital ist mündelsicher anzulegen.

---

## VIII Schlussbestimmungen

---

### Artikel 44. Auflösung

---

Die Auflösung des TVR kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder und der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn sich sechs Mitglieder für den Weiterbestand desselben erklären.



---

## **Artikel 45. Eintritt der Auflösung**

---

Im Falle einer Auflösung geht das gesamte Vermögen und Inventar an den SHTV über, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Sinn und Zweck. Sollte innert 20 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, so geht das Vermögen an den SHTV.

---

## **Artikel 46. Teil –und Totalrevision der Statuten**

---

Teil- und Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Statutenrevisionen erfordern die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

## **Artikel 47. Statutenänderung**

---

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Februar 1955 und treten nach Genehmigung durch die GV des TVR vom 3.12.1994 und nach Genehmigung des SHTV sofort in Kraft.

**Im Namen des Turnvereins:**

Der Präsident: .....

Der Oberturner: .....

Der Vizeoberturner: .....

**Dem Vorstand des SHTV genehmigt:**

Der Präsident: .....

Die Sekretärin: .....